Sektion Bernina
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

Touren- und Kursreglement

Gestützt auf Art. 7 der Sektions-Statuten erlässt der Vorstand der SAC Sektion Bernina das folgende Touren- und Kursreglement.

31. August 2026

Inhalt

1 Organisation 3

2 Tourenleitende (TL) 3

3 Teilnehmende 5

4 Touren 5

5 Kostenregelung 6

6 Tourenbewertung 7

7 Schlussbestimmungen 7

1 Organisation

Definition:

Art. 1
Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der SAC Sektion Bernina, welche in deren Namen angeboten werden.

Art. 2
Personenbezeichnungen beziehen sich auf Menschen jeglichen Geschlechts.

Geltungsbereich:

Art. 3
Das Touren- und Kursreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der SAC Sektion Bernina.

Tourenkommission und -chef:

Art. 4
Das Tourenwesen sowie die Aus- und Weiterbildung der Tourenleitenden ist der Tourenkommission unterstellt. Diese ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und wird durch den Tourenchef vertreten.

Tourenprogramm:

Art. 5
Die Tourenkommission ist verantwortlich für das Tourenprogramm, welches sie aufgrund der Vorschläge der Tourenleitenden zusammenstellt.

Art. 6
Wünsche und Leistungsfähigkeit der SAC-Mitglieder müssen bei der Zusammenstellung des Tourenprogramms berücksichtigt werden.

2 Tourenleitende (TL)

Leitertätigkeit:

Art. 7
Die Anforderungen an die TL der SAC Sektion Bernina richten sich nach den Bestimmungen des SAC-Zentralverbandes.

Art. 8
Die TL werden auf Antrag eines Mitglieds der Tourenkommission durch diese gewählt und ins TL-Verzeichnis aufgenommen.

Art. 9
Nach der Tour informiert der TL den Tourenchef über den Verlauf der Tour.

Tourenplanung:

Art. 10
Der TL trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour notwendig sind. Siehe: https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/tourenplanung/ablauf-einer-tourenplanung

Ausschreibung und Durchführung:

Art.11
Vor der Tour stellt der TL die detaillierte Tourenbeschreibung zusammen und übermittelt diese dem Tourenchef und den Teilnehmenden.

Art. 12
Eine Ersatztour darf die Anforderungen und Schwierigkeit der ausgeschriebenen Tour ohne Genehmigung des Tourenchefs nicht überschreiten.

Art. 13
Wesentliche Routen- und Zieländerungen müssen vom Tourenchef genehmigt werden.

Art. 14
Für Wintertouren wird ein zweiter TL empfohlen.

Art. 15
Bei Touren und Kursen mit Bergführer:innen hat der TL nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Leitung obliegt dem Bergführer bzw. der Bergführerin.

Art. 16
Der TL ist nicht verpflichtet, eine Tour durchzuführen, sofern sich nicht wenigstens zwei Personen angemeldet haben. Touren mit einem einzigen Teilnehmende plus TL gelten nicht als SAC-Touren.

Art. 17
Ist ein TL für seine Tour verhindert, so hat er nach Möglichkeit einen Ersatz-TL zu suchen und diesen dem Tourenchef zu melden.

Teilnehmende:

Art. 18
Anforderungsprofil und Anzahl Teilnehmende, welche an der Tour teilnehmen dürfen, werden durch den TL festgelegt, dies nach Berücksichtigung der entsprechenden Tour-Schwierigkeit.

Art. 19
Der TL kann Teilnehmende, welche die Anforderungen nicht erfüllen, von einer Tour ausschliessen.

Art. 20
Der TL kann bei Touren mit Reise- oder Übernachtungsaufwand eine Vorauszahlung von den Teilnehmenden verlangen.

Unfälle:

Art. 21
Tourenchef und Präsident sind bei Unfällen im Rahmen einer Tour unverzüglich zu informieren.

Versicherung:

Art. 22
Die Tätigkeiten der TL sind über den SAC-Zentralverband versichert.

Art. 23
Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der TL, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

3 Teilnehmende

Teilnahme: Art. 24
Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden, sofern es den verlangten Anforderungen gewachsen ist. Die definitive Entscheidung liegt beim jeweiligen TL.

Schnupperteilnahme Art. 24a
SAC-Touren sind grundsätzlich für Mitglieder gedacht.
Zur Prüfung der Mitgliedschaft können Interessierte an SAC-Touren teilnehmen. Eine solche Schnupperteilnahme ist unentgeltlich. Reine Schnuppertouren, die nicht auch sämtlichen Sektionsmitgliedern offenstehen, sind nicht möglich. Die definitive Entscheidung über die Teilnahme liegt beim jeweiligen TL.

Verhinderung: Art. 25
Ist ein angemeldeter Teilnehmender verhindert, hat er sich rechtzeitig abzumelden, damit der TL weitere Interessenten berücksichtigen kann. Teilnehmende, die sich nicht oder zu spät abgemeldet haben, haften für allenfalls entstandene Kosten.

Anordnungen: Art. 26
Alle Teilnehmenden haben den Anordnungen des TL Folge zu leisten. Wer dies nicht tut, den kann der TL wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der betroffenen Person darf durch die Anordnungen des TL nicht gefährdet werden.

Art. 27
Trennt sich ein Teilnehmender von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmender der Tour, haftet jedoch für allenfalls verursachte Kosten.

Versicherung: Art. 28
Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmenden haben selbständig für ihren Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall- und Bergungskosten besorgt zu sein.

4 Touren

Sicherheit: Art. 29
Die Sicherheit von Teilnehmenden, TL und Dritten hat bei der Planung und Durchführung aller Touren der SAC Sektion Bernina oberste Priorität.

Ausrüstung: Art. 30
Die Mitnahme der vom TL angeordneten Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

5 Kostenregelung

Tourenleitende:

Art. 31
Die Kosten des TL für Übernachtung, Halbpension, Fahrkosten, etc. können durch die Teilnehmenden übernommen werden.

Art. 32
Tourenleitende können ihre effektiven Spesen verrechnen. Als Spesen gelten Kosten im direkten Zusammenhang mit der Tourenvorbereitung resp. -durchführung, welche nicht bereits gemäss Art. 31 behandelt worden sind.
Neben dem für eine Tour verantwortlichen Tourenleitenden gilt diese Regelung auch für Co-Leitende, die dem Tourenchef vor der jeweiligen Tour angegeben wurden.

Die von den Tourenleitenden eingesetzten, vom SAC Bernina angebotenen und üblichen Gutscheine gelten als Zahlungsmittel für Teilnahme- oder Organisationskosten und sind von dieser Regelung nicht erfasst; sie begründen keine Entschädigung der Tourenleitenden.

Zur administrativen Vereinfachung können Spesen auch ohne Einzelbelege geltend gemacht werden, sofern sie plausibel, verhältnismässig und nachvollziehbar sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betrag besteht nicht.

Auf Basis bisheriger Abrechnungen bewegen sich die effektiv angefallenen Spesen bei vielen Touren häufig in einer Grössenordnung von rund CHF 30 pro Tour. Dieser Wert dient ausschliesslich als interner Erfahrungs- und Richtwert für Planung und Budgetierung und begründet weder einen Anspruch noch eine pauschale Abgeltung.

Aus- und Weiterbildung:

Art. 33
Die Kosten für Aus- und Weiterbildung der aktiven TL werden durch die Sektion subventioniert, wenn die Kurse im Interesse der Sektion stehen und die Kandidierenden als geeignet betrachtet werden.

Die Beurteilung obliegt der Tourenkommission. Es werden grundsätzlich nur die Restkosten der durch den SAC-Zentralverband subventionierten Kurse entschädigt. Obligatorische vorbereitende Kurse, wie z.B. Lawinenkurs für TL1 Winter, werden ebenfalls übernommen. Bezahlt wird die Hälfte der Aus- und Weiterbildungskosten erst nach erfolgreich absolviertem Kurs und Leitung der ersten Tour. Die restlichen Kurskosten werden mit CHF 70 pro geführte Tour entschädigt.

Kurskosten sollen «abverdient» sein, bevor ein nächster durch die Sektion subventionierter Kurs beantragt wird. Der Antrag für die Subventionierung durch die Sektion muss grundsätzlich vor der Anmeldung zum jeweiligen Kurs erfolgen. In Rücksprache mit der Tourenkommission kann der Antrag gestellt werden, Kurskosten nachträglich zu übernehmen.

Kurskosten für TL, welche bei mehreren Sektionen tätig sind, müssen durch die jeweiligen Sektionen gleichmässig getragen werden.

6 Tourenbewertung

Art. 34
Bewertet werden die durch die SAC Sektion Bernina ausgeschriebenen Touren auf Basis der in der Schweiz geltenden Schwierigkeitsskalen: https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/tourenplanung/schwierigkeitsskalen

7 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Touren- und Kursreglement wurde durch den Vorstand der SAC Sektion Bernina anlässlich der Vorstandssitzung vom 11. September 2026 genehmigt und ersetzt sämtliche Vorgängerversionen.